

Muster
II 50

Gemeinde Fichtenberg

Bauvorschriften

zum Bebauungsplan

für das Gebiet "Auchwiesen"

Auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbauugesetzes werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Art und Stellung der Gebäude.

(1) In dem Bragebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebengebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, ist zugelassen.

(2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen im Lageplan und Bebauungsvorschlag des Katasteramts Backnang vom 15.11.1948 als Richtlinien.

§ 2 Dächer und Aufbauten.

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung etwa 48° betragen soll.

(2) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäude Länge betragen, bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine größere Länge zugelassen werden.

§ 3 Abstände und Nebengebäude.

(1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Gründstücke von mindestens 3,00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Mittentmauergrenzen muß mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muß der seitliche Abstand der Gebäude voneinander mindestens 4 m, die Summe der seitlichen Grenze- und Gebäudeabstände soviel 1 6 m betragen, als Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.

(2) Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 8 m verlangen.

(3) Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände rückwärts der Hauptgebäude an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben. Außerdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwerk angebaut werden kann. Ist ein derartiges Bauwerk auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muß der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

§ 4 Gebäude längen und Gebäudegruppen.

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel an der Straße nicht unter 9 m Frontlänge bei Traufstellung
8 m Frontlänge bei Giebelstellung haben. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 m gestattet, sofern sie äußerlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmaße als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan und Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs. 2) vorgesehenen Stellen ist die Anstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

§ 5 Gebäudehöhe.

(1) Die Gebäudehöhe vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstöckigen Gebäuden einschl. Kniestock (Abs. 2) höchstens 4,50 m bei zweistöckigen Gebäuden höchstens 6,50 m betragen. Außerdem ist das Gelände so weit aufzufüllen, und die Auffüllung so zu verzieren, daß die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 5 m betrifft. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Maße im steilen Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

(2) Kniestöcke sind nur bei einstöckiger Bebauung nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockpfosten, zulässig.

§ 6 Gestaltung.

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu über- schlämmen. Auffällende Farben sind zu vermeiden. Für die Dach- deckung sind Silberschwanze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Die Fenster müssen wenigstens eine Quersprosse erhalten. Winkelrechte Kämpfer sind zu vermeiden.

§ 7 Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Bauaufsichtsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen in allgemeinen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern (Liguster) hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen hergestellt werden.

Festgestellt vom Gemeinderat am 8.11.1951.

Genehmigt

(Siegel)

mit Verfügung von heute

Z.B.

Backnang, den 20. Sept. 1955
Landratsamt
Im Auftrag
(gez.) Schippert
Reg.-Oberinspektor

Die Übereinstimmung dieser
Fertigung mit dem genehmigten
Original beurkundet:

Gaeldorf, den 6.3.56
Vermessungsamt Backnang,
Nebenstelle Gaeldorf:
(gez.) R n g e l h a r d .



Diese Abschrift beglaubigt

Fichtenberg, den 17. März 1956

Bei geneigter: